

Ständen, besonders den Fürsten, machte eine Reform der Reichsverfassung immer unabweisbarer. Allein eine wirklich lebensfähige Reichsreform wurde unmöglich sowohl wegen der selbstsüchtigen Interessenpolitik der Stände als auch wegen der auswärtigen Politik des Kaisers, deren Unterstützung ihm zu versagen die Stände das Recht hatten.

**a) Die Reichsreform.** Ein Sanguiniker von bezaubernder Persönlichkeit, leicht entzündet für einen großen Gedanken, begeistert für Wissenschaft und Kunst, ausgestattet mit vielseitigen Kenntnissen, ein Held im Turnier und auf der Jagd („der letzte Ritter“), aber unklar in seinen Zielen und unbeständig in seinem Wollen, ging Maximilian an das Werk der Reichsreform zunächst mit Eifer. Auf dem Reichstage zu Worms wurde 1495 ein allgemeiner Landfriede geboten und der Friedbrecher in die Reichsacht erklärt; sie sollte verhängt werden von dem neuen obersten Gerichtshof, dem **Reichskammergericht**<sup>1</sup>, dessen Vorsitzenden der Kaiser, dessen 16 Beisitzer die Stände ernannten, und zwar zur Hälfte Rechtsgelehrte, zur Hälfte rittermäßige Leute. Ferner wurde die Erhebung einer allgemeinen Reichssteuer, des „gemeinen Pfennigs“, beschlossen. Aber diese Maßregel war nicht durchzuführen; mit der Schweiz kam es sogar zu einem Kriege, der im Baseler Frieden (1499) damit endete, daß der Verband der Eidgenossenschaft mit dem Reiche tatsächlich gelöst wurde. Die (1512 beschlossene) Einteilung des Reiches in 10 Kreise (den österreichischen, bayrischen, schwäbischen, fränkischen, kur- oder niederrheinischen, oberrheinischen, burgundischen, niederrheinisch-westfälischen, niedersächsischen und ober-sächsischen) zur Handhabung des Landfriedens blieb vorläufig auf dem Papiere stehen. Das einzige Ergebnis der Reichsreform war das Reichskammergericht; die politischen Verhältnisse Deutschlands blieben in tiefer Gärung.

**b) Maximilians auswärtige Politik** trug zum Teil daran die Schuld. Karl VIII. von Frankreich unternahm (1494) einen Angriff auf Italien, zunächst auf Neapel, wo eine aragonesische

1) Sitz des Reichskammergerichts war anfangs Frankfurt, später Speier, endlich Wetzlar.